

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Victor Perli, Dr. Gesine Löttsch, Ali Al-Dailami, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/318 –**

### **Ausgaben für Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Jahr 2021**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2021 haben die Bundesregierung samt den verschiedenen Bundesministerien sowie den ihr nachgeordneten Behörden diverse Beratungs- und Unterstützungsleistungen von Drittunternehmen in Anspruch genommen. In diesem Zusammenhang ergeben sich Fragen zu den finanziellen Kosten und etwaigen Interessenkonflikten.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Da die erbetenen Informationen im Bundesministerium der Finanzen nicht vorlagen, mussten diese im Rahmen einer Ressortabfrage erhoben werden. Die Antworten stellen die entsprechenden Rückmeldungen der Ressorts dar.

Insgesamt können die in der Antwort wiedergegebenen Angaben aufgrund des nachgefragten Umfangs trotz größtmöglicher Sorgfalt aufgrund der für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Daten für das Haushaltsjahr 2021 mit dem sogenannten Beraterbericht zu den Berichterstattegesprächen zum Haushaltsentwurf 2023 vorzulegen sind und deshalb derzeit noch nicht vollständig und qualitätsgesichert vorliegen.

Der Bundesnachrichtendienst (BND) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sind nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen 1, 4, 5, 6, 7, 9, 12, 13 und 15 in offener Form nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte zu den Ausgaben im BND und im BfV sind aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig. Die erbetenen Auskünfte zu Kosten betreffen wesentliche Strukturelemente des BND und des BfV. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf den Haushalt, Modus Operandi, die Fähigkeiten und Methoden des BND und des BfV ziehen. Eine Offenlegung der entsprechenden Informationen würde die Aufgabenerfüllung des BND und des BfV stark beeinträchtigen, was wiederum die

Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen könnte. Diese Informationen werden daher als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „VS-Geheim“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.\*

1. Auf welchen Gesamtbetrag belaufen sich die haushaltswirksamen Ausgaben des Bundes für Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Jahr 2021?

Die haushaltsmäßigen Ausgaben des Bundes für Beratungs- und Unterstützungsleistungen beliefen sich im Haushaltsjahr 2021 auf 208 Mio. Euro.

2. Welcher Anteil der haushaltswirksamen Ausgaben des Bundes für Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Jahr 2021 hat einen Bezug zur Bewältigung der Corona-Pandemie?

Der Anteil der haushaltswirksamen Ausgaben des Bundes für Beratungs- und Unterstützungsleistungen mit Bezug zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Haushaltsjahr 2021 betrug 16,4 Mio. Euro.

Der BND und das BfV haben 2021 keine Beratungs- und Unterstützungsleistungen mit Bezug zur Bewältigung der Corona-Pandemie in Anspruch genommen.

3. Wie verteilt sich der in Frage 1 genannte Gesamtbetrag auf die jeweiligen Bundesministerien – inklusive Bundeskanzleramt – (bitte auflisten)?
4. Wie verteilt sich der in Frage 1 genannte Gesamtbetrag auf die den Bundesministerien (inklusive Bundeskanzleramt) nachgeordneten Bundesbehörden (bitte auflisten)?
5. Wie verteilt sich der in Frage 1 genannte Gesamtbetrag auf die jeweiligen Auftragnehmer (bitte jeweils Auftragnehmer, Auftragssumme, Vergabeverfahren, Leistungszeitraum, Auftragszweck und beauftragendes Bundesministerium nach Höhe der Auftragssumme auflisten)?
6. Resultieren die in Frage 1 genannten Ausgaben aus Aufträgen, die ausgeschrieben wurden (bitte je Auftragnehmer angeben)?
7. Wie weit weichen die in Frage 1 genannten tatsächlichen Ausgaben von den bei Vertragsschluss geplanten Ausgaben ab (bitte je Auftragnehmer angeben)?
8. Wie verteilt sich der in Frage 2 genannte Gesamtbetrag auf die jeweiligen Auftragnehmer (bitte jeweils Auftragnehmer, Auftragssumme, Vergabeverfahren, Leistungszeitraum, Auftragszweck und beauftragendes Bundesministerium nach Höhe der Auftragssumme auflisten)?
11. Wie verteilt sich der in Frage 9 genannte Gesamtbetrag auf die jeweiligen Bundesministerien – inklusive Bundeskanzleramt – (bitte auflisten)?

\* Das Bundesministerium der Finanzen hat Teile der Antwort als „VS – Vertraulich“ und „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

12. Wie verteilt sich der in Frage 9 genannte Gesamtbetrag auf die den Bundesministerien (inklusive Bundeskanzleramt) nachgeordneten Bundesbehörden (bitte auflisten)?
13. Wie verteilt sich der in Frage 9 genannte Gesamtbetrag auf die jeweiligen Auftragnehmer (bitte jeweils Auftragnehmer, Vertragssumme, Vergabeverfahren, Leistungszeitraum, Auftragszweck und beauftragendes Bundesministerium nach Höhe der Auftragssumme auflisten)?
14. Wie verteilt sich der in Frage 10 genannte Gesamtbetrag auf die jeweiligen Auftragnehmer (bitte jeweils Auftragnehmer, Vertragssumme, Vergabeverfahren, Leistungszeitraum, Auftragszweck und beauftragendes Bundesministerium nach Höhe der Auftragssumme auflisten)?
15. Welches Vergabeverfahren wurde jeweils für die in den Fragen 9 und 10 genannten geschlossenen Verträge angewendet (bitte auflisten)?

Die Fragen 3 bis 8 werden zusammen mit den Fragen 11 bis 15 beantwortet.

Die Angaben sind der Tabelle in Anlage 1 zu entnehmen. Bei den zu Frage 7 dargestellten Abweichungen (Minderausgaben) von den geplanten Ausgaben kann es sich z. T. um Verschiebungen von Personentagen von einer höheren auf eine niedrigere Einstufung oder um eine verzögerte Leistungserbringung, die ggf. eine Vertragsverlängerung nach sich zieht, handeln. In anderen Fällen sind aufgrund der Vertragslaufzeit ggf. auch schon vor dem Jahr 2021 Zahlungen getätigt worden. Liegt das Vertragsende am Ende des Jahres 2021, konnten auch hier noch nicht alle Leistungen zahlungswirksam abgerechnet werden und führen zu Minderausgaben im Jahr 2021.

Mit der Bitte um Nennung der Namen der Mittelempfänger und der Höhe der jeweils ausgereichten Mittel üben die Fragesteller ihr Frage- und Informationsrecht aus, welches Verfassungsrang genießt. Diesem Informationsanspruch stehen Grundrechte Dritter gegenüber, hier mit Blick auf die Namensnennung das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie mit Blick auf die Nennung der Höhe der Mittel das durch Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Recht auf Wahrung von Geschäftsgeheimnissen. Widerspricht der Auftragnehmer bzw. Gutachter der Nennung seines Namens und der Höhe der ausgereichten Mittel und sind diese bislang auch nicht öffentlich bekannt, würde eine Übermittlung der entsprechenden Informationen in die vorbezeichneten Grundrechte eingreifen. Ein solcher Grundrechtseingriff ist nur dann zulässig, wenn er in überwiegendem Allgemeininteresse erfolgt und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Hierzu sind das parlamentarische Informationsinteresse und das grundrechtlich geschützte Geheimhaltungsinteresse der Dritten gegeneinander abzuwägen und im Wege der praktischen Konkordanz in Ausgleich zu bringen. Im Rahmen dieser Abwägung ist unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalls insbesondere zu prüfen, ob eine eingestufte Übermittlung der Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages in Betracht kommt, die Antwort also nicht veröffentlicht, sondern ausschließlich dem entsprechend ermächtigten Personenkreis zugänglich gemacht wird.

Die für individualisierte Leistungen anfallenden und abgerechneten Vertragsentgelte zählen zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen i. S. d. § 203 Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs (StGB). Die betreffenden Informationen sind nur einem sehr eingeschränkten Personenkreis bekannt und werden auch nach dem Willen der innerhalb eines Unternehmens Informierten nicht publiziert. Diese Vertragsentgelte dokumentieren den Umfang der mit bestimmten Vertragspartnern in bestimmten Geschäftsfeldern in einem erkennbaren Zeitraum erzielten Umsätze und beruhen im Gesamtergebnis wie im Detail auf den ebenfalls vertraulichen einzelvertraglichen Vereinbarungen. Für diejenigen, die

über Kenntnisse der Branchenüblichkeiten verfügen, lassen sie ferner Rückschlüsse auf den Umfang der abgerechneten Leistungen zu. Der Gesetzgeber selbst hat die unbefugte Offenbarung eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses mit der o. a. Norm für Amtsträger unter Strafe gestellt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen zudem dem Schutz von Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes. Eine Abwägung mit dem Informationsinteresse des Parlaments führt deshalb für diese Fälle aus Sicht der Bundesregierung dazu, dass eine offene Benennung der Auftragswerte nicht möglich ist, da im Zusammenhang mit bereits erfolgten anderen offenen Meldungen Rückschlüsse auf die jeweiligen Auftragnehmer möglich sind oder aber von den jeweiligen Auftragnehmern keine ausdrückliche Einwilligung zur offenen Meldung vorliegt.

Im Ergebnis dieser Abwägung sind daher die Antworten zu den Fragen 3 bis 8 sowie zu den Fragen 11 bis 15 als Verschlussache mit dem VS-Grad „VS – Vertraulich“\* eingestuft und werden als Anlage 1 an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.

Mit Blick auf das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse Dritter sind die Antworten zu den Fragen 11 bis 15 inhaltlich ebenso einzuordnen wie die Fragen 3 bis 8. Es wird daher auf die Ausführungen zu den Fragen 3 bis 8 verwiesen. Die Angaben sind ebenfalls der eingestuften Tabelle in Anlage 1\* zu entnehmen. Der BND und das BfV haben Fehlanzeige gemeldet.

9. Welcher Gesamtbetrag ergibt sich aus allen (Rahmen-)Verträgen, die die Bundesregierung einschließlich des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien und aller nachgeordneten Bundesbehörden für Beratungs- und Unterstützungsleistungen mit externen Dritten im Jahr 2021 abgeschlossen hat?

Das Gesamtvolumen aller für Beratungs- und Unterstützungsleistungen mit externen Dritten im Jahr 2021 abgeschlossenen (Rahmen-)Verträge betrug 580,4 Mio. Euro. Die daraus erfolgenden Ausgaben erstrecken sich je nach den unterschiedlichen Laufzeiten der Verträge über mehrere Jahre.

10. Welcher Anteil der in Frage 9 genannten Verträge für Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Jahr 2021 hat einen Bezug zur Bewältigung der Corona-Pandemie?

Der Anteil der Verträge mit Bezug zur Bewältigung der Corona-Pandemie betrug 26,7 Mio. Euro.

Der BND und das BfV haben im Jahr 2021 keine Beratungs- und Unterstützungsleistungen mit Bezug zur Bewältigung der Corona-Pandemie beauftragt.

16. Mit welchen Ausgaben für Beratungs- und Unterstützungsleistungen rechnet die Bundesregierung im Jahr 2022?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da die Aufstellung des Bundeshaushaltes 2022 noch nicht abgeschlossen ist.

---

\* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antworten als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antworten sind in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und können dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

17. Welcher Gesamtbetrag ergibt sich aus allen (Rahmen-)Verträgen, die die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) für Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Verbindung mit der Bewältigung der Corona-Krise im Jahr 2021 eingegangen ist?

Der Gesamtbetrag für die (Rahmen-)Verträge, die im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) für Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Verbindung mit der Corona-Krise im Jahr 2021 eingegangen wurden, beträgt 598 000 Euro. Der Bundesnachrichtendienst und das BfV haben keine Verträge in Zusammenhang mit dem WSF abgeschlossen.

18. Wie verteilt sich der in Frage 17 genannte Gesamtbetrag auf die an der Auftragssumme gemessen fünf größten Auftragsnehmer (bitte jeweils Auftragsnehmer und Auftragssumme angeben)?

Aus der Ressortabfrage ergaben sich zwei Auftragnehmer. Der in der Antwort zu Frage 17 genannte Betrag verteilt sich auf diese Auftragnehmer wie folgt: Morgan Stanley Europe SE mit 595 000 Euro und das Forschungszentrum Jülich mit 3 000 Euro.

19. Welcher Gesamtbetrag ergibt sich aus allen (Rahmen-)Verträgen, die die Bundesregierung für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) zur Bewältigung der Corona-Krise im Jahr 2021 eingegangen ist?
20. Wie verteilt sich der in Frage 19 genannte Betrag auf die an der Auftragssumme gemessen fünf größten Auftragsnehmer (bitte jeweils Auftragsnehmer und Auftragssumme angeben)?

Die Fragen 19 und 20 werden gemeinsam beantwortet.

Die Ressortabfrage ergab keine (Rahmen-)Verträge, die für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) zur Bewältigung der Corona-Krise im Jahr 2021 eingegangen wurden.

21. Wie viele öffentliche Bedienstete sind derzeit im Bundeskanzleramt oder in den Bundesministerien beschäftigt, die in vorherigen Arbeitsverhältnissen für die Firmen EY, PwC, Deloitte, McKinsey oder KPMG tätig gewesen sind (bitte gesamt und je genannter Firma angeben)?

Die Gesamtzahl der derzeit gemäß Frage 21 Beschäftigten beträgt 112. Davon waren 15 für EY, 24 für PWC, 18 für Deloitte, 18 für Mc Kinsey und 37 für KPMG tätig.

22. Wie viele öffentliche Bedienstete sind derzeit in nachgeordneten Bundesbehörden des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) oder des Bundeskanzleramtes beschäftigt, die in vorherigen Arbeitsverhältnissen für die Firmen EY, PwC, Deloitte, McKinsey oder KPMG tätig gewesen sind (bitte gesamt und je genannter Firma angeben)?

Die Gesamtzahl der derzeit gemäß Frage 22 Beschäftigten beträgt 67. Davon waren 11 für EY, 26 für PWC, 6 für Deloitte, keiner für Mc Kinsey und 24 für KPMG tätig.

Laut BND ist eine Beantwortung der Frage aufgrund des damit verbundenen Prüfungsaufwandes innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich. Die Informationen liegen nicht vor und können auch nicht zeitnah erhoben werden. Das parlamentarische Informationsrecht steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit (vgl. Urteil des BVerfG vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 Randnummer 249). Diese ist vorliegend aus Sicht des BND zu verneinen.

23. Wie viele öffentliche Bedienstete, die seit dem Bekanntwerden des Wirecard-Skandals eine neue Anstellung im Bundeskanzleramt oder in Bundesministerien begonnen haben, sind in vorherigen Arbeitsverhältnissen für EY tätig gewesen sind (bitte gesamt und je Bundesministerium angeben)?
24. Wie viele öffentliche Bedienstete, die seit dem Bekanntwerden des Wirecard-Skandals eine neue Anstellung in nachgeordneten Bundesbehörden des BMF, des BMWi, des BMG oder des Bundeskanzleramtes begonnen haben, sind in vorherigen Arbeitsverhältnissen für EY tätig gewesen (bitte gesamt und je Bundesbehörde angeben)?

Die Fragen 23 und 24 werden gemeinsam beantwortet.

Zu den Fragen 23 und 24 wurden keine Arbeitsverhältnisse identifiziert. Die Ressorts weisen darauf hin, dass nicht in allen Bereichen Vortätigkeiten erfasst werden.

Zudem erlaubt der Datenbestand der Personalwirtschaftssysteme teilweise keine umfassende und belastbare Auswertung früherer Arbeitgeber. Eine individuelle Prüfung der Personalakten aller Angehörigen der Bundesministerien bzw. nachgeordneten Bundesbehörden ist in der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage verfügbaren Zeit ausgeschlossen. Zusätzlich könnte eine sehr niedrige Zahl möglicherweise Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen und deren Persönlichkeitsrechte beschränken.

Laut BND ist eine Beantwortung der Frage aufgrund des damit verbundenen Prüfungsaufwandes innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich. Die Informationen liegen nicht vor und können nicht in der gesetzten Frist erhoben werden. Das parlamentarische Informationsrecht steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit (vgl. Urteil des BVerfG vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 Randnummer 249). Diese ist vorliegend aus Sicht des BND zu verneinen.



